

**Internetrecht.** Telemediengesetz, E-Commerce, E-Government. Von *Dirk Heckmann* (juris-Praxis-Kommentar). – Saarbrücken, juris 2007. XXV, 771 S., geb. Euro 139,-. ISBN: 978-3-938756-06-5.

Mit dem in der Reihe „Praxiskommentare“ erschienenen Werk von *Heckmann* betritt die juris GmbH verlegerisches Neuland: Es ist mit einer als „Wiziway“ bezeichneten Technologie ausgestattet. Diese bezweckt mit Hilfe von Barcodes die Verlinkung zu den Online-Inhalten von juris; zugleich soll eine „wochenaktuell“ gepflegte Aktualisierung des elektronischen Pendants des Buchinhalts komfortabel aufgerufen werden können.

Mit dem Buch mitgeliefert werden hierfür eine Maus sowie eine Installations-CD. Anscheinend sieht der Hersteller als wichtigste Kunden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne bestehenden juris-online-Vertrag – nicht aber Justiz- oder Unternehmensjuristen – an, auf deren Arbeitsplatzrechnern häufig die Wiziway-Nutzung bereits daran scheitert, dass die erforderliche Programminstallation den Anwendern untersagt und auch faktisch unmöglich ist, weil keinerlei Zusatzsoftware installiert werden kann.

Nutzer, die über einen juris-Anschluss mit Pauschalvertrag verfügen und die Software installieren konnten, mögen gleichwohl zunächst mit der Inbetriebnahme über den mitgelieferten Freischaltcode scheitern, weil die mitgelieferten Produkt-Infos nicht beschreiben, wie mehrere Nutzerkonten auf demselben Rechner verwaltet werden können. Ein Anruf bei der Hotline wird gegebenenfalls weiterhelfen.

Die Wiziway-Maus wird für manchen Nutzer wegen ihrer Größe und des sehr festen Druckpunkts gewöhnungsbedürftig sein. Hat man sich hieran sowie an das Anpeilen der Barcodes gewöhnt, funktioniert die neuartige Technik einwandfrei.

Das Vorwort weist mit Recht darauf hin, dass ein (Gesetzes-)Kommentar zum Internetrecht erläuterungsbedürftig ist. Denn Gegenstand der Kommentierung müssen zahlreiche Gesetze sein, wie das Beispiel des von *Spindler/Schuster* in diesem Jahr in der Beck'schen Grauen Reihe herausgegebenen Kommentars zum Recht der Neuen Medien zeigt. *Heckmann* hält die Kommentarstruktur lediglich in Kapitel 1 mit der Kommentierung des TMG durch. Ab dem zweiten Kapitel hat das Werk Handbuch-Charakter, nämlich je ein Kapitel zum Domainrecht, zum Urheberrecht, sodann zum E-Commerce, E-Government und zusätzlich zur Justizkommunikation sowie abschließend zur „Telekommunikation am Arbeitsplatz“. Es handelt sich damit im Grunde um zwei Werke, die zu einem Buch zusammengefasst sind, nämlich einerseits eine Kommentierung des TMG

und andererseits ein Handbuch zu weiteren Fragen des Internetrechts. Die Ausführungen sind trotz der Vielfalt der abgehandelten Themen auf beengtem Raum sowohl als Einführung gut lesbar als auch oftmals mit neuen Gedanken vertiefend auch für denjenigen interessant und gewinnbringend, der sich mit der einschlägigen Materie bereits intensiv befasst hat.

Ob alle im Handbuch-Teil enthaltenen Kapitel hinreichend praxisrelevant sind, um eine Aufnahme in ein Werk zu rechtfertigen, das den Begriff „Praxis“ im Titel enthält, darf man beispielsweise bezüglich des Kapitels 6 bezweifeln. Dieses befasst sich auf gut 70 Seiten mit der „Justizkommunikation“, womit *Heckmann* einerseits die Kommunikation innerhalb der Justiz einschließlich elektronischer Aktenführung sowie andererseits den elektronischen Rechtsverkehr meint. In der Online-Ausgabe findet sich das zusätzliche Kapitel 8 zum Strafrecht im Internet.

Richter am OLG Dr. Helmut Hoffmann, Ulm